

# Sängervereinigung 1875 Görstroth e.V.

Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund  
Inhaber der Zelter Plakette

## Satzung



Rein im Sang, Treu im Wort,  
in Eintracht und Frohsinn immerfort





## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Sängervereinigung 1875 Görstroth" mit dem Zusatz e. V. Er hat seinen Sitz in Hünstetten-Görstroth und ist in das Vereinsregister Nr. 4931 beim Amtsgericht in Wiesbaden eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Sängerbund im Deutschen Sängerbund.

## **§2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst- und Kultur, insbesondere der Erhalt und die Pflege des Liedkulturgutes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- a) Entsprechende Veranstaltungen von Chorkonzerten und sonstigen musikalischen und kulturellen Veranstaltungen. Hierzu gehören auch musikalische Veranstaltungen bei den Mitgliedern des Vereins und deren Angehörigen.
- b) Dieses Ziel wird erreicht durch:
  - (1) regelmäßige wöchentliche Übungsstunden (Chorproben),
  - (2) Veranstaltungen, die der Förderung von Kunst- und Kultur dienen,
  - (3) die Beteiligung an Sängerwettstreiten,
  - (4) Beteiligung an Kooperation und gemeinsamen Veranstaltungen mit anderen Sängervereinigungen,
  - (5) Einsatz von ausgebildeten Gesangsleitern und Dirigenten,
  - (6) Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des seelischen und geistigen Wohlbefindens der Mitglieder.

## **§3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern. Aktives Mitglied kann jede Person sein. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Ehrenmitglieder sind Mitglieder die sich durch besondere, hervorragende Förderung für den Verein hervorgetan haben. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.



Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

#### **§4 Gemeinnützigkeit**

1. Die Sängervereinigung 1875 Görstroth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.





Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

### **§6 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

### **§7 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen aus Vereinsmitteln dürfen weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

### **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand





## **§9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Des Weiteren sind Mitgliederversammlungen dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erforderlich macht (§36, §40 BGB). Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmenberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Gesamtvorstand, gebildet aus aktiven Mitgliedern des Vereins





Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassierer
4. der Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt der Stellvertreter die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§11 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§12 Vereinsordnung**

Soweit die Satzung nicht ein Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

1. Beitragsordnung
2. Finanzordnung
3. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.





### **§13 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis, nicht für Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Vereinsmitgliedschaft, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des Vereins abgedeckt sind.
3. Datenschutz  
Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes personenbedingte Daten und persönliche sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

Es kann eine Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen, wenn sie unrichtig sind. Ebenso kann es die Sperrung oder Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen.

### **§14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitglieder der Versammlung nichts Anderes beschließen, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen weiteren in der Gemeinde Hünstetten steuerbegünstigten Verein, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke tätig ist und auch diesen Vermögensbetrag hierfür zu verwenden hat.





4. Im Falle der Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein.

#### **§15 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. Mai 2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hünstetten-Görstroth, den 16.05.2018